



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 26. September 2023, Zahl: 852-813-2/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 26. September 2023, Zahl: 852/2023 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Abfallgebühr

(1) Die Höhe der Abfallgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3-K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Abfallgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) Müllsack 90 Liter	EUR 8,00
b) 120 Liter Müllbehälter	EUR 10,00
c) 240 Liter Müllbehälter	EUR 20,00
d) 800 Liter Müllbehälter	EUR 62,00
e) 1.100 Liter Müllbehälter	EUR 85,00
f) Müll lose, je m ³	EUR 78,00.

(2) Die Entsorgung von Sperrmüll ist bis zu einer Menge von 1 m³ in den Abfallgebühren enthalten. Die Höhe der Abfallgebühr für den darüberhinausgehenden Sperrmüll beträgt je m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % EUR 54,10.

(3) Die Höhe der Abfallgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Abfallgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) 120 Liter Biotonne	EUR 11,00
b) 240 Liter Biotonne	EUR 22,00.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund

und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentümberüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind zweimal jährlich (Juni und Oktober) mit Bescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Vorschreibung für den Zeitraum von 1. Oktober des laufenden bis 31. Mai des Folgejahres erfolgt am 15. Juni des Folgejahres.
- (3) Die Vorschreibung für den Zeitraum von 1. Juni bis 30. September des laufenden Jahres erfolgt am 15. Oktober des laufenden Jahres.
- (4) Die gemäß § 5 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 5

Teilzahlungen

- (1) Für die Abfallgebühren sind zweimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im 1. und 3. Quartal; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Abfallgebühren beträgt (jeweils) die Hälfte der zuletzt bescheidmäßig festgesetzten Abfallgebühren.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 17. Mai 2021, Zahl: 852/1/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

